

# Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **34 (1918)**

Heft 25

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

versorgung stets ausreichende Vorräte an geschnittenem Holz der üblichen Abmessungen zur Verfügung zu halten. Die holzausführenden Verbände und ihre Sektionen sind für die Erfüllung der den ausführenden Firmen überbundenen Verpflichtungen für die Inlandsversorgung verantwortlich. Die einzelnen Firmen haben in erster Linie ihre bisherige Kundschaft zu bedienen, wogegen die Verbandsleitungen für eine gleichmäßige Verteilung der Lieferungsverpflichtungen auf die ausführenden Firmen zu sorgen haben.

Art. 7. Alle Holzhandelsfirmen und Firmen mit eigener Sägerei (Exporteure und Nichtexporteure) sind zur Abgabe von geschnittenem Holz an zahlungsfähige, in der Schweiz niedergelassene Bezüger verpflichtet. Die Verkäufer sind berechtigt, landes- und handelsübliche Zahlungsbedingungen zu stellen und Sicherstellung zu verlangen. Zimmermeister und Schreiner, sowie andere Handwerker und Interessenten können die Lieferung von Holz zu den oben festgesetzten Preisen nur für Arbeiten beanspruchen, welche für das Inland bestimmt sind.

Holzkäufer, einschließlich Schreiner und Baufirmen, welche rohgefägte Holz nach dem Auslande liefern oder rohgefägte Holz weiter verkaufen, verlieren das Anrecht auf die Lieferung von Kantholz und Schnittwaren seitens der Sägereien zu vorstehend festgesetzten Preisen.

Die keinem Verbände angehörenden Firmen sind verpflichtet, für die Inlandsversorgung im gleichen Verhältnis Holz zu liefern wie die Verbandsmitglieder. Sie haben sich auf Anordnung der zuständigen eidgenössischen Organe zu diesem Zwecke der vermittelnden Tätigkeit der Verbände zu fügen.

Art. 8. Meinungsverschiedenheiten, die über die Lieferungsverpflichtung, so wie aus der Lieferung von Holz nach vorstehenden Bedingungen entstehen, sind zunächst den betreffenden Verbandsleitungen zur Vermittlung vorzulegen. Sofern eine Einigung nicht erzielt werden kann, wird die schweizerische Inspektion für Forstwesen nach Anhörung der Parteien, soweit vorstehende Bestimmungen in Frage kommen, endgültig entscheiden.

Sägereieinhabern und Verbänden, die den ihnen überbundenen Verpflichtungen für die Inlandsversorgung nicht nachkommen, wird das schweiz. Volkswirtschaftsdepartement auf Antrag der schweizerischen Inspektion für Forstwesen die Ausführberechtigung entziehen.

Art. 9. Wer den Vorschriften dieser Verfügung zuwiderhandelt oder diese umgeht oder zu umgehen versucht, wird nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Januar 1918 betreffend Versorgung des Landes mit Nuzholz bestraft.

Art. 10. Diese Verfügung trat am 16. September 1918 in Kraft.

## Verbandswesen.

Zürcher kantonaler Handwerker- und Gewerbeverein. Aus den Verhandlungen des Kantonalvorstandes, der am 7. September tagte, ist zu erwähnen, daß für das geplante kantonale Gewerbe-Sekretariat bis heute circa 9000 Franken zur Verfügung stehen. Dieses Sekretariat soll mit 1. Januar 1919 in Funktion treten und in Zürich seinen Sitz haben. Die Stelle wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Der Kantonal-Vorstand wird der kantonalen Delegierten-Versammlung in Wezikon ein bezügl. Organisations-Statut vorlegen.

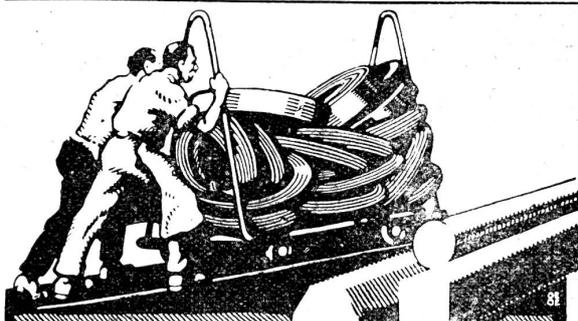
Auf eine Anfrage des Regierungsrates, wie man sich in Gewerbetrieben zu der Frage stelle, wenn eventuell der 1. Mai als bürgerlicher Feiertag erklärt werden sollte, ging die Ansicht des Kantonalvorstandes dahin, darauf nicht einzutreten, indem ja der 1. Mai als Ar-

beiter-Feiertag gelte. Die Arbeiter würden jedenfalls sofort einen andern Tag für ihre alljährliche Demonstrations-Feier wählen, wenn man den 1. Mai als allgemeinen Feiertag erklären wollte. Man solle es also wie bisher den Arbeitgebern überlassen, wie sie es je nach örtlichen Verhältnissen mit ihren Arbeitern bezüglich der Maifeier zu halten für gut finden.

## Holz-Marktberichte.

**Höchstpreise für Holz.** Das Schweizer. Departement des Innern hat für die Inlandsversorgung mit Kantholz und Schnittware Höchstpreise festgesetzt. Durch die Verfügung wird im weitern bestimmt, daß Ausfuhrbewilligungen nur an Sägereibesitzer und nur ausnahmsweise an Händler mit eigenem Lager an verarbeitetem Holz erteilt werden.

**Nuzholz-Versorgung der Handwerksmeister.** Die zwei Vorschläge, die Herr Oberförster Wanner zur Ermöglichung der Nuzholzversorgung auf das Gesuch des aargauischen Gewerbeverbandes ausgearbeitet hat, lauten: 1. Die Kreisforstämter werden angewiesen, den Handwerkern der Holzbranche vor den Steigerungen bekannt zu machen, was für Holzsortimente vorhanden sind und ihnen Gelegenheit zum Kauf ihres Bedarfes zu geben. Der Zuschlag erfolgt zu den Preisen vom Vorjahr unter Berücksichtigung der eventuellen neuen Marktlage. Bei den Kollektivsteigerungen werden hernach die Lose ohne weitere besondere Berücksichtigung der Käufer mit kleinem Bedarf gebildet. 2. Die Kreisforstämter werden angewiesen, bei den Kollektivsteigerungen auch kleine Lose in Ruf zu bringen. Dabei wird man aber nicht unter 10 m<sup>3</sup> gehen, weil die Mitbewerbung der Händler mit großem Bedarf sonst gehemmt wäre. — Den Gemeinden, die über ihr Holz frei verfügen können, wird Weisung 1 oder 2 (je nach Wahl des Gewerbeverbandes) als Wunsch der Behörden zur freiwilligen Nachachtung empfohlen. Nach reiflicher Erwägung akzeptiert der Kantonalvorstand grundsätzlich die Offerte 1: Bekanntgabe der Sortimente und Gelegenheit zur Deckung auch eines kleinen Bedarfs vor den Steigerungen. Wenn wir auch anerkennen, daß hernach die Kollektiv-Steigerungen den Verhältnissen des Groß-



## VEREINIGTE DRAHTWERKE A.G. BIEL

EISEN & STAHL  
BLANK & PRÄZIS GEZOGEN RUND, WIERKANT, SECHSKANT & ANDEDE PROFIL  
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FAÇONDEREHEI  
BLANKE STAHLWELLEN KOMPRIMIERT ODER ABGEDREHT  
BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL  
BIS ZU 300<sup>mm</sup> BREITE

VERPACKUNGS-BANDEISEN

GROSSER AUSSTELLUNGSPREIS SCHWEIZ LÄNDER-AUSSTELLUNG BERN 1914